

An
das Präsidium des Nationalrats,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Finanzprokuratur,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung,
den Österreichischen Gemeindebund,
den Österreichischen Städtebund,
die Wirtschaftskammer Österreich,
die Bundesarbeitskammer,
die Landwirtschaftskammer Österreich,
den Österreichischen Gewerkschaftsbund,
die Vereinigung der Österreichischen In-
dustrie

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Vertragsverletzungs(folge)verfahren gemäß Art. 260 AEUV;
Verhängung von finanziellen Sanktionen;
Rundschreiben

I. Vorbemerkung:

Durch den Vertrag von Lissabon wurde die in Art. 228 EGV (nunmehr: Art. 260 AEUV) vorgesehene Möglichkeit, gegen säumige Mitgliedstaaten finanzielle Sanktionen zu verhängen, in zweierlei Hinsicht in ihrer Wirkung verstärkt: Zum einen wurde das bisher in Art. 228 Abs. 2 EGV (nunmehr: Art. 260 Abs. 2 AEUV) vorgesehene sogenannte Vertragsverletzungsfolgeverfahren durch Entfall der mit Gründen versehenen Stellungnahme wesentlich verkürzt. Zum anderen wurde mit Art. 260 Abs. 3 AEUV erstmals die Möglichkeit eingeführt, bei bloßer Nichtumsetzung von Richtlinien bereits im Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV finanzielle Sanktionen zu verhängen.

Die Kommission hat dazu eine Mitteilung vom 11. November 2010 betreffend „Anwendung von Artikel 260 Absatz 3 AEUV“¹ veröffentlicht. Weiters wurde die Mitteilung der Kommission betreffend „Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag“² durch eine Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2010 betreffend „Anwendung von Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Aktualisierung der Daten zur Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt“³, aktualisiert.

Aus Anlass dieser neuen Entwicklungen wird das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. Juli 2009 betreffend „Verfahren gemäß Art. 228 EG-Vertrag; Verhängung von Sanktionen – Pauschalbetrag und/oder Zwangsgeld“⁴ im Folgenden aktualisiert.

II. Feststellungsurteil, Verpflichtung zur Beseitigung des Vertragsverstoßes:

In einem einer Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission (Art. 258 AEUV) oder eines anderen Mitgliedstaates (Art. 259 AEUV) statt gebenden Urteil stellt der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem Unionsrecht verstoßen hat. Der verurteilte Mitgliedstaat ist zur Beendigung des Unionsrechtsverstoßes verpflichtet und hat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben (**Art. 260 Abs. 1 AEUV**).

Welche Maßnahmen der betroffene Mitgliedstaat zu ergreifen hat, ergibt sich aus dem Tenor des Urteils. Diese können unterschiedliche Organisationseinheiten des Mitgliedstaates treffen und in einem Tun oder Unterlassen bestehen (Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften durch die Gesetzgebungsorgane, Änderung oder Aufhebung einer unionsrechtswidrigen Verwaltungspraxis oder von Verwaltungsvorschriften durch die Verwaltungsorgane, Kündigung unionsrechtswidrig abgeschlossener Verträge sowie – unbeschadet der Pflicht zur Rechtsbereinigung – Nichtanwendung unionsrechtswidriger Vorschriften durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden).

1 SEK(2010) 1371, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/community_law/docs/docs_infringements/sec_2010_1371_de.pdf

2 SEK(2005) 1658, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/community_law/docs/docs_infringements/sec_2005_1658_de.pdf

3 SEK(2010) 923, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/community_law/docs/docs_infringements/sec_2010_923_de.pdf

4 GZ BKA-670.746/0008-V/7/2009.

Der betroffene Mitgliedstaat hat die Maßnahmen zur Herstellung eines unionsrechtskonformen Zustandes unverzüglich, das heißt ohne unnötigen Aufschub, zu setzen.⁵ Er kann sich dabei nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung (z.B. föderale Struktur, Rechtssicherheit, Vertrauensschutz, Grundsatz „pacta sunt servanda“) berufen, um die Nichteinhaltung der aus dem Unionsrecht folgenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.⁶

III. Sanktionen bei Missachtung des (Erst-)Urteils:

Hat der verurteilte Mitgliedstaat die sich aus dem Urteil ergebenden Maßnahmen nicht ergriffen, kann die Europäische Kommission den Europäischen Gerichtshof erneut anrufen und dieses Mal auch die Verhängung einer Sanktion vorsehen (**Art. 260 Abs. 2 AEUV**). Es können dabei nur Verstöße gegen Verpflichtungen des Mitgliedstaats aus dem Vertrag behandelt werden, die der Gerichtshof auf der Grundlage des Art. 258 AEUV als begründet angesehen hat.⁷ Konkret beantragt die Kommission in diesem Zweitverfahren die Feststellung, dass der betreffende Mitgliedstaat die sich aus dem (Erst-)Urteil ergebenden Maßnahmen nicht getroffen und damit gegen Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat. Die Kommission verbindet diesen Feststellungsantrag mit einem Sanktionsantrag, in dem sie die Höhe der vom betroffenen Mitgliedstaat zu zahlenden finanziellen Sanktion benennt, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Dieses Verfahren ist mit dem **Vertrag von Lissabon** erheblich verkürzt worden. Nach der Neuregelung des Art. 260 Abs. 2 AEUV **entfällt** nunmehr das Erfordernis der Abgabe einer **mit Gründen versehenen Stellungnahme** durch die Kommission vor Klageerhebung.⁸ Die Kommission muss im Rahmen des Vorverfahrens lediglich ein Aufforderungsschreiben (Mahnschreiben) versenden, in dem sie dem Mitgliedstaat Gelegenheit gibt, sich zu äußern.⁹ Hält die Kommission die Äußerungen des Mitgliedstaats für ungenügend oder antwortet dieser nicht, kann sie nach Art. 260

⁵ EuGH, Rs. C-457/07, *Kommission/Portugal*, Rn. 38; Rs. C-568/07, *Kommission/Griechenland*, Rn. 51; Rs. C-121/07, *Kommission/Frankreich*, Rn. 21; Rs. C-278/01, *Kommission/Spanien*, Rn. 27.

⁶ EuGH, Rs. C-568/07, *Kommission/Griechenland*, Rn. 50; Rs. C-70/06, *Kommission/Portugal*, Rn. 22; Rs. C-503/04, *Kommission/Deutschland*, Rn. 36.

⁷ EuGH, Rs. C-457/07, *Kommission/Portugal*, Rz. 47. Zur Identität der Klagegründe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vgl. EuGH, Rs. C-526/08, *Kommission/Luxemburg*, Rz. 23.

⁸ Borchardt, in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon, 5. Auflage, 2010, Art. 260 AEUV, Rn. 8; Kotzur, in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 5. Auflage, 2010, Art. 260 AEUV, Rn. 15.

⁹ Übergangsweise wird in Fällen, in denen vor dem Inkrafttreten des AEUV ein Aufforderungsschreiben versandt wurde, dem betreffenden Mitgliedstaat ein zusätzliches Aufforderungsschreiben zugesandt, um ihm mitzuteilen, dass die nächste Phase in der Anrufung des Gerichtshofs und nicht mehr in der mit Gründen versehenen Stellungnahme besteht.

Abs. 2 AEUV direkt den Gerichtshof anrufen.¹⁰ Das in Art. 260 Abs. 2 AEUV vorgesehene Verfahren läuft damit schneller ab. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kommission in der Praxis bereits kurze Zeit (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Verkündung des (Erst-)Urteils routinemäßig ein erstes informelles Auskunftsersuchen an den betroffenen Mitgliedstaat richtet, in dem dieser ersucht wird, im Regelfall binnen zwei Monaten ab Urteilsverkündung die im Hinblick auf das Urteil ergriffenen Maßnahmen bekanntzugeben.

Als Sanktionsmittel stehen der Pauschalbetrag und das Zwangsgeld zur Verfügung. Das **Zwangsgeld** ist eine in Tagessätzen berechnete Summe, gerechnet ab dem Tag, an dem das Urteil gemäß Art. 260 AEUV dem betreffenden Mitgliedstaat zugestellt wird, bis zur Beendigung des Verstoßes. Der Tagessatz errechnet sich aus der Multiplikation eines einheitlichen Grundbetrages (derzeit € 640,- pro Tag)¹¹ mit einem Schwerekoeffizienten, Dauerkoeffizienten und festen Länderfaktor. Unter Zugrundelegung der Leitlinien der Kommission beträgt das Zwangsgeld für **Österreich** derzeit zwischen **€2.707,2** und **€162.432,- pro Tag**.

Mit dem **Pauschalbetrag** wird die nach dem (Erst-)Urteil gemäß Art. 258 oder Art. 259 AEUV anhaltende Vertragsverletzung sanktioniert. Beim Pauschalbetrag handelt es sich um einen festen Mindestpauschalbetrag. Dieser beträgt für **Österreich** derzeit¹² **€2.234.000,-**.¹³ Die Kommission behält sich vor, aufgrund besonderer Umstände einen höheren Pauschalbetrag zu beantragen. Im Falle der Überschreitung des festen Mindestpauschalbetrags errechnet sich der Pauschalbetrag aus der Multiplikation eines einheitlichen Grundbetrages (derzeit € 210,- pro Tag)¹⁴ mit einem Schwerekoeffizienten, einem festen Länderfaktor und der Anzahl der Tage, an denen der Verstoß andauert.

Der Schwerekoeffizient berücksichtigt einerseits die Tatsache, dass dem Urteil gemäß Art. 258 AEUV nicht nachgekommen wurde, sowie andererseits die Bedeutung der EU-Vorschriften und die Folgen des Verstoßes sowohl für das Gemeinwohl als

10 Pkt. 3 der Mitteilung der Kommission vom 11. November 2010 betreffend „Anwendung von Artikel 260 Absatz 3 AEUV“ [FN 1].

11 Pkt. III (1) der derzeit aktuellen Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2010 betreffend „Anwendung von Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Aktualisierung der Daten zur Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt“ [FN 3].

12 Gemäß Pkt. III (6) der Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2010 [FN 3] erfolgt ab 2010 eine jährliche Anpassung der in dieser Mitteilung enthaltenen Parameter.

13 Pkt. III (4) der Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2010 [FN 3].

14 Pkt. III (2) der Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2010 [FN 3].

auch für die Interessen Einzelner (Spannbreite: 1 – 20). Der Dauerkoeffizient berücksichtigt die Dauer des Verstoßes, das heißt den Zeitraum zwischen dem Urteil gemäß Art. 258 AEUV und der Klageerhebung der Kommission im Verfahren gemäß Art. 260 AEUV (Spannbreite: 1 – 3). Der Länderfaktor berücksichtigt die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaates und seine Stimmenzahl im Rat (Österreich: 4,23).¹⁵

Eine Kumulation von Pauschalbetrag und Zwangsgeld ist zulässig.¹⁶ Die Verhängung von Sanktionszahlungen kann daher nicht dadurch vermieden werden, dass die Umsetzung des (Erst-)Urteils unmittelbar vor oder umgehend nach dem (Zweit-)Urteil gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV erfolgt, da bereits für die Zeit der Nichtumsetzung zwischen dem (Erst-)Urteil und dem (Zweit-)Urteil ein Pauschalbetrag als Sanktion verhängt werden kann.

Die im Hinblick auf ein zu verhängendes Zwangsgeld bzw. einen zu verhängenden Pauschalbetrag gemachten Anträge bzw. Vorschläge der Kommission sind für den Gerichtshof nicht bindend, sie stellen lediglich einen nützlichen Bezugspunkt dar.¹⁷ Es ist ausschließlich Sache des Gerichtshofs, in jeder Rechtssache und anhand der Umstände des Einzelfalls, mit dem er befasst ist, sowie nach Maßgabe des ihm erforderlich erscheinenden Grades an Überzeugung und Abschreckung die angemessenen finanziellen Sanktionen zu bestimmen, um für eine möglichst schnelle Durchführung des Urteils, mit dem zuvor eine Vertragsverletzung festgestellt wurde, zu sorgen und die Wiederholung ähnlicher Verstöße gegen das Unionsrecht zu verhindern.¹⁸

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung einer Vertragsverletzung (im Sinne von Art. 228 EG war dies das Ende der von der Kommission in der mit Gründen versehenen Stellungnahme festgelegten Frist¹⁹) wird nunmehr das Ende der von der Kommission im Aufforderungsschreiben (Mahnschreiben) nach Art. 260 Abs. 2 AEUV gesetzten Frist sein. Für die (Art der zu verhängenden) Sanktion kommt es (auch) auf den Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof an: Hat die Vertragsverletzung bis zu diesem Zeitpunkt andauert, stellt insbesondere eine Verur-

15 Pkt. III (3) der Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2010 [FN 3].

16 EuGH, Rs. C-304/02, *Kommission/Frankreich*, Rn. 80-86; Pkt. 10.3. der Mitteilung der Kommission betreffend „Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag“ [FN 2].

17 EuGH, Rs. C-109/08, *Kommission/Griechenland*, Rn. 27; Rs. C-70/06, *Kommission/Portugal*, Rn. 34.

18 EuGH, Rs. C-568/07, *Kommission/Griechenland*, Rn. 46; Rs. C-121/07, *Kommission/Frankreich*, Rn. 59.

19 EuGH, Rs. C-568/07, *Kommission/Griechenland*, Rn. 24; Rs. C-121/07, *Kommission/Frankreich*, Rn. 22; Rs. C-457/07, *Kommission/Portugal*, Rn. 39.

teilung zur Zahlung eines Zwangsgeldes ein angemessenes Mittel dar, um den säu-
migen Mitgliedstaat zu veranlassen, die zur Durchführung des (Erst-)Urteils erforderli-
chen Maßnahmen zu ergreifen.²⁰

In der bisherigen Praxis sind vom Gerichtshof folgende Sanktionen verhängt worden:

- Rs. C-387/97, *Kommission gegen Griechenland*, Urteil vom 4. Juli 2000, betreffend Abfalldeponie: Zwangsgeld in Höhe von € 20.000,- pro Tag (des Verzugs mit der Umsetzung des Ersturteils ab Verkündung des Zweiturteils).
- Rs. C-278/01, *Kommission gegen Spanien*, Urteil vom 25. November 2003 betreffend Badegewässerqualität: jährlich zu zahlendes Zwangsgeld in Höhe von € 624.150,- pro betroffenem Prozentanteil der spanischen Badegewässer.
- Rs. C-304/02, *Kommission gegen Frankreich*, Urteil vom 12. Juli 2005 betref-
fend Fischbestände: Pauschalbetrag in Höhe von € 20.000.000,- und Zwangs-
geld in Höhe von € 57.761.250,- für jeden Sechsmonatszeitraum.
- Rs. C-177/04, *Kommission gegen Frankreich*, Urteil vom 14. März 2006
betreffend Konsumentenschutz/Produkthaftung: Zwangsgeld in Höhe
von € 31.650,- pro Tag.
- Rs. C-70/06, *Kommission gegen Portugal*, Urteil vom 10. Jänner 2008 betref-
fend öffentliche Auftragsvergabe: Zwangsgeld in Höhe von € 19.392,- pro Tag.
- Rs. C-121/07, *Kommission gegen Frankreich*, Urteil vom 9. Dezember 2008
betreffend genetisch veränderte Organismen: Pauschalbetrag in Höhe
von € 10.000.000,-.
- Rs. C-568/07, *Kommission gegen Griechenland*, Urteil vom 4. Juni 2009
betreffend Fremd- und Mehrfachbesitzverbot für Optikergeschäfte: Pauschal-
betrag in Höhe von € 1.000.000,-.
- Rs. C-109/08, *Kommission gegen Griechenland*, Urteil vom 4. Juni 2009
betreffend Verbot elektronischer Spiele: Pauschalbetrag in Höhe
von € 3.000.000,- und Zwangsgeld in Höhe von € 31.536,- pro Tag.

²⁰ EuGH, Rs. C-109/08, *Kommission/Griechenland*, Rn. 30, 39; Rs. C-70/06, *Kommission/Portugal*, Rn. 45; Rs. C-119/04, *Kommission/Italien*, Rn. 33; Rs. C-503/04, *Kommission/ Deutschland*, Rn. 40.

- Rs. C-369/07, *Kommission gegen Griechenland*, Urteil vom 7. Juli 2009 betreffend staatliche Beihilfen für eine Fluggesellschaft: Pauschalbetrag in Höhe von € 2.000.000,- und Zwangsgeld in Höhe von € 16.000,- pro Tag.

IV. Sanktionen bei Nichtumsetzung von Richtlinien:

Mit dem **Vertrag von Lissabon** wurde auch eine **neue Regelung** für Vertragsverletzungsverfahren **wegen Nichtumsetzung von Richtlinien** eingeführt (**Art. 260 Abs. 3 AEUV**): Die Kommission kann dem Gerichtshof bereits in ihrer Vertragsverletzungsklage nach Art. 258 AEUV vorschlagen, in dem Urteil, in dem er feststellt, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen, eine Sanktion (Pauschalbetrag, Zwangsgeld) zu verhängen. In diesem Verfahren gelten die (im Vergleich zu Art. 260 Abs. 2 AEUV) strengeren Verfahrensregeln des Art. 258 AEUV wie insbesondere das Erfordernis der Abgabe auch einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission im Rahmen der vorgerichtlichen Phase.²¹

Die Kommission hat nunmehr eine Mitteilung vom 11. November 2010 zur Anwendung des Art. 260 Abs. 3 AEUV veröffentlicht²² und angekündigt, dass sie das neue in Art. 260 Abs. 3 AEUV vorgesehene Instrument auf Verfahren gemäß Art. 258 AEUV anwendet, die nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung eingeleitet werden, sowie auf Verfahren, die vor dieser Veröffentlichung eingeleitet wurden mit Ausnahme derjenigen, in denen sie den Gerichtshof bereits angerufen hat. In Verfahren, in denen bereits eine mit Gründen versehene Stellungnahme versandt wurde, versendet die Kommission eine zusätzliche mit Gründen versehene Stellungnahme, mit der sie dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilt, dass sie eine Sanktion gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV beantragen wird, wenn sie den Gerichtshof anruft. Die Kommission wird bei der Festsetzung des Betrags der Sanktionen und der Bestimmung der Dauer des Verstoßes den Zeitraum vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, d.h. vor dem 1. Dezember 2009, nicht berücksichtigen.²³

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis hält es die Kommission für angebracht, das Instrument nach Art. 260 Abs. 3 AEUV grundsätzlich in allen Rechtssachen in An-

21 *Borchardt*, in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon, 5. Auflage, 2010, Art. 260 AEUV, Rn. 16.

22 Vgl. FN 1.

23 Pkt. 31 der Mitteilung der Kommission vom 11. November 2010 [FN 1].

spruch zu nehmen, in denen es um in dieser Bestimmung genannte Verstöße geht. Die Kommission schließt nicht aus, dass möglicherweise besondere Fälle eintreten, in denen ein Antrag auf Sanktionen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV unangemessen erschiene. Bei der Nichtumsetzung von nicht in einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinien ist ein Rückgriff auf Art. 260 Abs. 3 AEUV nicht möglich.²⁴

Der in Art. 260 Abs. 3 AEUV genannte Verstoß kann sowohl darin bestehen, dass Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie überhaupt nicht gemeldet werden, als auch darin, dass eine Meldung von Umsetzungsmaßnahmen unvollständig ist. Letzteres ist unter anderem dann der Fall, wenn sich die mitgeteilten Umsetzungsmaßnahmen nicht auf das ganze Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstrecken oder wenn sie sich nur auf einen Teil der Richtlinie beziehen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die mitgeteilten Umsetzungsmaßnahmen oder die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausreichend sind, sind im Verfahren nach Art. 258 AEUV über die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie zu klären.²⁵

Auch im besonderen Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 260 Abs. 3 AEUV ist eine Kombination von Zwangsgeld und Pauschalbetrag möglich. Die Kommission hofft allerdings, dass sich das Zwangsgeld grundsätzlich als ausreichend erweist.²⁶ Für die Berechnung des Zwangsgeldes und des Pauschalbetrags im Rahmen des besonderen Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 260 Abs. 3 AEUV gilt grundsätzlich dasselbe wie für die Berechnung im Rahmen des Vertragsverletzungsfolgeverfahrens nach Art. 260 Abs. 2 AEUV.²⁷ Für die Dauer des Verstoßes wird allerdings (in Ermangelung eines Ersturteils) der Zeitraum nach Ablauf der in der jeweiligen Richtlinie festgelegten Umsetzungsfrist zugrunde gelegt.²⁸

Die zu verhängende Sanktion wird vom Gerichtshof (im Gegensatz zum in Art. 260 Abs. 2 AEUV vorgesehenen Verfahren) bis zur Höhe des von der Kommission genannten Betrags festgelegt.²⁹ Die Verpflichtung zur Zahlung gilt gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV ab dem vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Zeitpunkt.³⁰

24 Pkt. 17f der Mitteilung der Kommission vom 11. November 2010 [FN 1].

25 Pkt. 19 der Mitteilung der Kommission vom 11. November 2010 [FN 1].

26 Pkt. 20f der Mitteilung der Kommission vom 11. November 2010 [FN 1].

27 Pkt. 23 und 28 der Mitteilung der Kommission vom 11. November 2010 [FN 1].

28 Pkt. 27f der Mitteilung der Kommission vom 11. November 2010 [FN 1].

29 Pkt. 9 der Mitteilung der Kommission vom 11. November 2010 [FN 1].

30 Pkt. 29 der Mitteilung der Kommission vom 11. November 2010 [FN 1].

V. Kostentragung durch die betroffenen Gebietskörperschaften:

Im Hinblick auf eine allfällige künftige Verurteilung der Republik Österreich zur Bezahlung eines Pauschalbetrags und/oder Zwangsgeldes und die damit einhergehende Kostentragung durch die betroffenen Gebietskörperschaften ist auf § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2008³¹ in Verbindung mit Art. 12 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration³² zu verweisen, wonach die jeweils betroffenen Länder bzw. Gemeinden zur Tragung jener Kosten verpflichtet sind, die der Republik Österreich in Zusammenhang mit Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof wegen eines EU-rechtswidrigen Verhaltens der Länder bzw. Gemeinden erwachsen.

13. Dezember 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

31 BGBl. I Nr. 103/2007.

32 BGBl. Nr. 775/1992.